

84/SN-361/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium
für Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 4. Mai 1999/Pe
DVR 0487864

ZI. 13/1 99/57

GZ 52.300/30-I/D/2/99

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Studiengesetz
geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes, legt die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Wien sowie der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vor und faßt den Standpunkt des ÖRAK wie folgt zusammen:

STELLUNGNAHME

1. Der Entwurf wird abgelehnt, weil er weder erforderlich noch zweckmäßig ist. Die vorgeschlagene Lösung führte zu einer zusätzlichen Unterteilung des Studiums und würde, abgesehen von dem Doktoratsstudium, zwei unterschiedlich qualifizierte Studienabgänger schaffen.
2. Das Bachelorstudium ist schon von der Konzeption her als eine Zugangsvoraussetzung zu den klassischen Rechtsberufen ungeeignet. Jedenfalls der Rechtsanwalts-Beruf setzt eine möglichst tiefgehende juristische Ausbildung mit dem Erlernen der Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten, voraus. Das wieder bedeutet, daß das Fehlende in der berufsspezifischen Ausbildung nachgeholt werden müßte, wofür in Wahrheit kein Platz ist. Dazu käme, daß mit einer solchen notwendigen zusätzlichen Ausbildung Kosten, und damit eine wirtschaftliche Belastung, verbunden wären.
3. Es darf nicht übersehen werden, daß die Vergleiche mit dem Ausland nicht nur hinken, sondern unrichtig sind. Die Vorstellung der Novelle geht dahin, daß,



Wir sprechen für Ihr Recht
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

bezogen auf das JUS-Studium, eine abgeschlossene, den Berufszugang eröffnende, umfassende Ausbildung vorliegt, was, im Vergleich etwa bei einem „Bachelor“, so nicht der Fall ist.

4. Die Eröffnung der Möglichkeit, einen 6-semesterigen Abschluß an der Universität zu erlangen, wird den Wunsch, einen akademischen Beruf zu erlernen, verstärken und zu einer Belastung der Universitäten führen, wozu kommt, daß unterschiedliche Studienpläne erarbeitet werden müßten und aufeinander abzustimmen sind, die angespannte
5. Die Situation am Arbeitsmarkt würde sich nicht verbessern. In den klassischen Rechtsberufen gingen Arbeitsplätze verloren, die bei den "neuen Selbständigen" nicht ersetzt würden. Im übrigen würde die frühere Selbständigkeit nur eine zeitliche Verschiebung der Arbeitsplatzproblematik bedeuten.
6. Rechtsrat und rechtliche Beratung minderer Qualität würde den Bedürfnissen der Konsumenten zuwider laufen und die Gefahr von Kunstfehlern für den Konsumenten, aber auch den schlechter qualifizierten Berater selbst erhöhen.

In diesem Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, daß die Universitäten durch die neu erstellten Studienpläne bemüht sind, die Qualität der Ausbildung zu verbessern wofür sie von einem 8-semesterigen JUS-Studium ausgehen. Dabei ist festzustellen, daß, bei allem Bemühen, der vorgegebene Zeitrahmen in der Regel nicht ausreichen wird, das gewünschte Ergebnis zu erreichen.

7. Eine Wettbewerbsverbesserung für Österreich im internationalen Vergleich wird nicht gegeben sein, weil es für den Bachelor, als einen den Rechtsberuf Ausübenden jedenfalls in der Europäischen Union nicht gibt.

Sollte das Bakkalaureat als Befähigungsnachweis für die Ausübung einer rechtsberatenden Tätigkeit gesehen werden, dann ist auch dies aus den aufgezeigten Gründen abzulehnen. Der Rechtsberatungsmarkt in Österreich ist bestens versorgt.

Wien, am 4. Mai 1999

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Klaus Hörmann
Präsident



RECHTSANWALTSKAMMER WIEN



An das
Bundesministerium
für Wissenschaft und Verkehr
z.Hdn.Hrn.Mag.Friedrich Faulhammer

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft: GZ 52.300/30-I/D/2/99
GZ RAK Wien: 13/01 99/2272 (ÖRAK GZ: 13/1 99/57)
Entwurf einer Änderung des Universitäts-
Studiengesetzes

Sehr geehrter Herr Magister Faulhammer!

Die Rechtsanwaltskammer Wien nimmt zu dem mit Note vom
26.3.1999 übermittelten Entwurf

S T E L L U N G

wie folgt:

**1. Zur Terminologie „Bachelor- und Masterstudien“ bzw
„Masterarbeiten“ und „Masterprüfungen“:**

Was die Terminologie „Bachelor“ und „Master“ betrifft, so
erscheint es der Rechtsanwaltskammer Wien durchaus entbehrlich,
eine dem bisherigen Universitätsrecht nicht entsprechende
Terminologie zu adoptieren.

Auch der Terminus „Masterarbeiten“ und „Masterprüfungen“
erscheint der Rechtsanwaltskammer Wien unpassend. Die
Rechtsanwaltskammer Wien bezweifelt auch, daß es sich bei
diesen Termini um die legistisch verwirklichte
Vereinheitlichung im Sinne der „Sorbonne-Erklärung“ vom
25.5.1998 handelt. Die Rechtsanwaltskammer Wien bezweifelt
insbesondere, daß auch das französische Universitätsrecht die
Termini „Bachelor“ und „Master“ adoptieren wird.



Wir sprechen für Ihr Recht
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

2. Zum Bachelor-Studium:

Abgesehen von dieser Kritik an der Terminologie erscheint der Rechtsanwaltskammer Wien aber auch die Einführung eines „Bachelor-Studiums“ als Kurzstudium unzweckmäßig.

Wenn diesbezüglich im Vorblatt unter der Überschrift „Probleme“ angeführt wird: „Eine zu große Zahl von Studierenden schließt ihr Studium nicht ab.“, und dies als Begründung für die Einführung eines Kurzstudiums dienen soll, so hält die Rechtsanwaltskammer Wien dem entgegen, daß die Absolvierung eines Studiums immer noch - auch aus dem Gesichtspunkt der Wirtschaft - als erfolgreich bestandene Bewährungsprobe angesehen wird.

Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es der Rechtsanwaltskammer Wien fragwürdig, wenn nunmehr dem Umstand, daß zahlreiche Studenten vor Beendigung des Studiums dieses abbrechen dadurch Rechnung getragen werden soll, daß ein förmlicher Studienabschluß dorthin vorverlegt werden soll, wo nach den gemachten Erfahrungen etliche Studenten ihr Interesse am eingeschlagenen Bildungsweg verloren haben.

Auch ein anderer Gesichtspunkt spricht gegen den angestrebten kürzeren Abschluß von Universitätsstudien. Betrachtet man nämlich die Arbeitsmarktsituation in Europa, so wird man in zahlreichen europäischen Staaten, so wie in Österreich, einen relativ hohen Grad an Akademiker-Arbeitslosigkeit feststellen müssen. Von allen Ursachen für eine derartige Akademiker-Arbeitslosigkeit kommt am wenigsten die „Überqualifizierung“ der stellensuchenden Akademiker in Betracht.

Verkürzt man nun die Zeit bis zum möglichen Studienabschluß, so wird sich um zwei bis drei Jahre früher als bisher eine beträchtliche Zahl minderqualifizierter Akademiker mit dem Problem der Arbeitslosigkeit konfrontiert sehen. Insgesamt wird es danach noch mehr Studien-Absolventen ohne Arbeitsplatz geben.

Zweckmäßiger erschiene es der Rechtsanwaltskammer Wien, das Angebot an Fachhochschulen zu erhöhen, welche nicht nur eine effizientere, wirtschaftsgerechtere Ausbildung als so manche Universitäten bieten, sondern überdies auch Studienabbrechern eine vielversprechende berufliche Ausbildungschance bieten.

Was das Studium der Rechtswissenschaften im besonderen betrifft, gibt die Rechtsanwaltskammer Wien zu bedenken:

Die Einführung eines Bachelor-Studiums mag in jenen Ländern geboten sein, in denen die Rechtskultur auch entsprechende Arbeitsplätze für die Abgänger eines Bachelor-Studiums vorsieht. In Frankreich, also in jenem Land, in dem es zu den gegenständlichen Harmonisierungsgedanken kam, sieht das Gerichtsverfassungssystem der Handelsgerichte und Arbeitsgerichte den Arbeitsplatz des Greffe de Tribunaux vor, eines im Rahmen eines Kurzstudiums ausgebildeten Juristen, der die ausschliesslich mit Laienrichtern besetzten Handelsgerichte und Arbeitsgerichte bei der Vorbereitung und Durchführung von Verhandlungen unterstützt. Diese spezielle Situation Frankreichs ist jedoch mit den überwiegend mit Berufsrichtern besetzten Handels- und Arbeitsgerichten in Österreich nicht vergleichbar, weshalb eine Einführung eines Kurzstudiums "Bachelor-Studium" in Österreich nicht geboten erscheint.

Im Interesse einer funktionsfähigen und den Interessen der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung (also den Rechts-Konsumenten) verpflichteten Justiz, warnt die Rechtsanwaltskammer Wien davor, Aufgabenbereiche und Berufsbilder „für minderqualifizierte Juristen“ neu zu schaffen, und dadurch eine 2-Klassen-Justiz oder einen 2-Klassen-Rechtsschutz zu etablieren. Ohne derartige neue Aufgabenbereiche und Berufsbilder scheint aber die Einrichtung eines juristischen Kurzstudiums entbehrlich.

Was die universitäre Ausbildung der Rechtsanwälte im speziellen betrifft, so beschränkt sich die Rechtsanwaltskammer Wien darauf, aus dem Festvortrag von Doz. Dr. Herz anlässlich der 100-Jahr-Feier zur Einführung der Advokatenordnung 1868 zu zitieren:

„Der Advokat muß die Fähigkeit erworben haben, auf wissenschaftlicher Basis mit wissenschaftlichen Methoden schwierige Rechtsprobleme ... zu lösen, mit Kollegen und Richtern zu diskutieren, sich mit der Rechtslehre auf gleichem Niveau auseinanderzusetzen und festgefahrene Gerichtsmeinungen wissenschaftlich zu bekämpfen.“

Und weiter:

„Nicht zuletzt vom wissenschaftlichen Niveau der Advokatur hängt das Niveau der Rechtspflege ab“.

(Nachrichtenblatt der österreichischen Rechtsanwaltschaft, Festnummer November 1968, 11).

3. Doppelgleisigkeit zum Diplom-Studium:

Die erst vor einigen Jahren in das österreichische Universitätsrecht eingeführte Zweigliedrigkeit des Studiums in Diplom- und Doktoratsstudium soll offensichtlich neben den neuen Bachelor- und Master-Studien beibehalten werden. Die Rechtsanwaltskammer Wien hat diesbezüglich Bedenken, daß Unübersichtlichkeit und hoher administrativer Aufwand die Folgen einer derartigen Doppelgleisigkeit sein könnten.

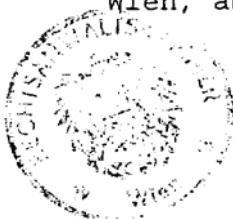
4. Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem berufsbildenden Schulwesen:

Die Rechtsanwaltskammer Wien begrüßt außerordentlich das Bestreben, die in berufsbildenden Schulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch für den Bereich universitärer Studien zu berücksichtigen. Nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer Wien sollte dieser Gedanke künftig dahingehend weiterentwickelt werden, daß auch die praktisch erworbenen Fähigkeiten und Erfahrungen derartige Berücksichtigung finden können.

Zusammenfassung:

Da derzeit keinerlei europarechtliches Erfordernis für eine sprachliche Anpassung und für eine, sowohl nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten wie auch aus arbeitsmarktpolitischen Gründen unzweckmäßige Verkürzung der Studien besteht, spricht sich die Rechtsanwaltskammer Wien mit der sich aus Punkt 4. ergebenden Einschränkung gegen die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen aus.

RECHTSANWALTSKAMMER WIEN
Wien, am 28.1.1999



Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Telefon (0316) 83 02 90, Telefax (0316) 82 97 30

GZ: 1999/0169

An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13
1011 Wien

Graz, am 5. Mai 1999

Betrifft: Entwurf einer Änderung des
Universitäts-Studiengesetzes

Schr geehrte Herrn Kollegen!

Zum übersandten Entwurf der Änderung des Universitäts-Studiengesetzes erstattet die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer nachstehende

Stellungnahme:


Vorausgeschickt wird, daß die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer eine Harmonisierung der Schulbildung europaweit begrüßt.

Der vorliegende Entwurf wird jedoch abgelehnt und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Unterteilung des Studiums in 3 Stufen ist nur dann sinnvoll, wenn völlig klar ist, welche Berufsmöglichkeiten nach Abschluß welcher Stufe eröffnet sind.

Zweifellos ist das Bachelorstudium nicht geeignet eine Voraussetzung für Tätigkeiten in den klassischen Rechtsberufen zu bilden. Die Tendenz einer Nivellierung nach unten ist jedoch diesem Entwurf zu entnehmen. Völlig ungeeignet ist der Abschluß nach einem Bachelorstudium um den Rechtsanwaltsberuf auszuüben. Voraussetzung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes muß eine umfassende juristische Ausbildung sein. Folgt man der Tendenz dieses Entwurfes, so ergibt sich eine verminderte Qualität in den juristischen Berufen, was gerade im Hinblick auf die internationale Konkurrenz abzulehnen ist.

Internet: <http://www.rechtsanwaeltc-stmk.at>
Email: stmk.rak@rechtsanwaeltc-stmk.at

Für Ihr Recht.
Ihr Rechtsanwalt. 

- 2 -

2. Bezogen auf die juristische Studienrichtung steht wohl im Raum der Gedanke, sogenannte Rechtsberater in bestimmten Teilgebieten einzuschulen und einzusetzen. Damit verbunden ist die immer wieder anklingende Idee, daß dieser minderqualifizierte Rechtsberater einen Platz im Rechtsberatungsmarkt finden würde. Dies ist ein Fehlschluß, da der Markt sich nicht dadurch vergrößert, daß mehr Anbieter in diesen Markt kommen, ist es wohl selbstverständlich, daß Arbeitsplätze in den klassischen Rechtsberufen verloren gehen müßten, in den neu geschaffenen Rechtsberufen jedoch eine starke Abhängigkeit des minderausgebildeten Juristen zu seinen Auftraggebern entsteht. Der aufgrund einer Kurzausbildung an einer Universität hervorgekommene Jurist wird eine Spezialausbildung in seinem Berufsfeld erhalten und nach einigen Jahren nicht mehr in der Lage sein, dieses Berufsfeld zu wechseln, da ihm die Grundlage dafür fehlt.
3. Zu den beiden Varianten nach § 11a wird darauf verwiesen, daß mit einem Parallelführen von 2 verschiedenen Studiengängen ein unerhörter Mehraufwand an Infrastruktur und Verwaltung verbunden ist, sodaß die Universitäten bei Durchführung eines solchen Parallelstudiums überfordert werden müssen.

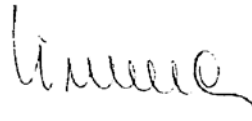
Gerade in einer Zeit, in der die Universitäten durch die neuerstellten Studienpläne belastet sind, wäre eine solche Vermischung mit einem anderen System sicherlich das organisatorische Ende aller dieser Maßnahmen.

Zusammenfassend muß dem Entwurf entgegengehalten werden, daß die Konsequenzen aus einer solchen Studienänderung nicht genügend erörtert sind. Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer lehnt heute bereits dezidiert ab, daß das Bakkaloreatsstudium als Grundlage einer rechtsberatenden Tätigkeit anzuerkennen.

Für den Ausschuß der
Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Die Vizepräsidentin:



Dr. Elisabeth Simma